

Volkssblatt

Redaktion: Telefon 075/2 49 49/50

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

108. Jahrgang - Nr. 192

Anspruchsdemokratie oder Demokratie für anspruchsvolle Bürger?

Eine Erklärung zur finanzpolitischen Entwicklung - von Landtagspräsident Dr. Gerard Batliner (I)

In seiner letzten Sitzung vor der Winterpause, am 22. Dezember, genehmigte der Landtag das Budget für das Jahr 1976. Zu Beginn der zweiten und abschliessenden dritten Lesung gab Landtagspräsident Dr. Gerard Batliner eine grundsätzliche Erklärung zur finanzpolitischen Entwicklung der letzten Jahre ab. Der Landtagspräsident betonte einleitend ausdrücklich, dass er sein Votum nicht als Vorsitzender der Finanzkommission, sondern als persön-

liche Meinung und Betrachtung der Lage aufgefasst wissen wolle. Wir geben die Erklärung von Justizrat Dr. Batliner in zwei Teilen wieder. Lesen Sie nachstehend den ersten Abschnitt:

Wir geben mehr aus, als wir einnehmen

Auch unter Berücksichtigung der von der Finanzkommission beantragten Korrekturen zum Landesvoranschlag 1976 und unter Berücksichtigung der weiteren bereits beschlossenen Erhöhung der Couponsteuer (von 3 auf 4 Prozent) um eine Mio Franken, der Aufwandsverminderung durch den neuen Finanzausgleich um schätzungsweise 0,6 Mio Franken, der Einsparung bei den Primarlehrergehältern um 1,3 Mio Franken und der Einsparung beim Staatsbeitrag an die IV um 1,3 Mio Franken geben wir (unter Einschluss der Teuerungszulagen für das Staatspersonal) bei echten Totalausgaben beider Rechnungen von 188 Mio Franken im Jahre 1976 12 Mio Franken mehr aus, als wir einnehmen. Diese Mehrausgaben werden dadurch finanziert, dass wir mit 7,1 Mio Franken Fonds-Mehrentnahmen gewissermassen die letzten Vorräte (wenn wir im wesentlichen von den Anlagen des Krisen-, Reserve- und Schuldentilgungsfonds absehen) aufbrauchen und für die Differenz von nahezu 5 Mio Franken Fremdmittel benötigen.

Planung bis Ende 1978

Das Bild, das die Regierung in der Finanzplanung für die kommenden drei Jahre zeichnet, ist nicht gut. Nach dieser Planung wird bis Ende 1978 mit einer erheblichen Verschuldung unseres Staates gerechnet. Der Ueberschuss der Fremdmittel über das gesamte Finanzvermögen, d. h. der Fremdmittelüberschuss

über alle realisierbaren Aktiven und alle Fonds-Anlagen (Gelder für den Krisen-, Reserve- und Schuldentilgungsfonds, für die Sparversicherung des Staatspersonals und für den Garantiefonds der Arbeitslosenversicherung) hinaus, also die sog. ungedeckte staatliche Schuld soll nach der Finanzplanung Ende 1978 51 Mio Franken betragen.

Nur kurzfristiges Glück?

Die an sich schon zu Bedenken Anlass gebende Finanzentwicklung baut auf verschiedenen Einnahmenserwartungen, die zum Teil ausserhalb unseres Einflussbereiches liegen. Und wenn diese Erwartungen nicht erfüllt werden, ist die Situation noch problematischer. Man glaubt einem nicht mehr, wenn man darauf hinweist, wie unsicher die besonderen Gesellschaftssteuerquellen und die damit verbundenen Einnahmen sind. Gerade jetzt stellen manche als Bestätigung ihrer These fest, dass diese Einnahmen sich als relativ stabil erwiesen hätten. Wenn es den anderen schlecht geht, dann ist zwar insbesondere unserer Industrie nicht geholfen, aber — so wird argumentiert — es fliehen noch mehr Gelder in unser Land. Sollte es mit Europa abwärts gehen, wie es Henry Kissinger prophezeit, kann unser Glück nur ein kurzfristiges sein, dann werden auch wir mit in den Strudel gerissen. Geht aber die Entwicklung in Richtung Integration, dann wird der Gesamtdruck auf die Lücken im europäischen Gefüge wachsen.

Steuerflucht und Solidarität

Gerade jetzt ist beispielsweise im Europarat ein Kommissionsbericht über die Steuerflucht in den europäischen Ländern in Ausarbeitung. Die europäische Integration wird immer mehr eine gewisse Solidarität

der europäischen Staaten verlangen. Aber auch bilateral wird der Druck immer stärker. Deutschland ist dazu übergegangen, autonom die Steuerflucht zu unterbinden. Andere Staaten schliessen sich an, und zwar nicht nur in bezug auf die Steuergesetzgebung, Gerichtsentscheidungen in Deutschland, Belgien und Italien lassen erkennen, dass unserem Gesellschaftswesen nicht nur steuerrechtlich, sondern auch zivilrechtlich das Wasser abgegraben werden soll, indem liechtensteinische Gesellschaften in Einzelfällen schlicht und einfach nicht anerkannt wurden.

Gefährdete Einnahmequellen

Je mehr umliegende Staaten in die roten Zahlen kommen, vorab die Schweiz, die ihre Bevölkerung zunehmend mit öffentlichen Abgaben belasten muss, und je mehr andererseits unsere Einnahmen aus den Sitzgesellschaften steigen, desto gefährdeter werden unsere Einnahmen hieraus. Tor allem gilt dies für das gleiche Wirtschaftsgebiet Schweiz-Liechtenstein. Schon die Zuwanderung der Schweizer nach Liechtenstein (1970: 2333; 1974: 3415; 1975: 3506) ist nicht nur mit dem Bedarf an ausländischen Arbeitskräften zu erklären. Die Schweiz und ihre Kantone werden die Steuern in den nächsten Jahren weiter erhöhen. Die Verrechnungssteuer wird bereits auf den 1. Januar 1976 von 30 auf 35 Prozent angehoben. Und Liechtenstein, ohne Militär und Hochschulen, will dem Bürger kaum Lasten zumuten. Unsere Kassen werden ja von aussen gespiesen. Die unterschiedlichen Belastungen der Bürger zweier Staaten im gleichen Wirtschaftsgebiet sind an sich nicht problemlos. Und was noch mehr ins Gewicht fällt, ist die hier-

aus ganz natürlich folgende Bewegung von Geld und Leuten vom einen ins andere Gebiet. Auf einzelne Unterschiede der beiden Staaten im sozialen Bereich komme ich noch zu sprechen.

Staatshaushalt und Gesellschaftswesen

Während die Einnahmen aus den besonderen Gesellschaftssteuern 1969 10 Mio Franken betragen, sind für 1976 44 Mio Franken veranschlagt. Und bis 1978, also binnen zweier weiterer Jahre, rechnet die Finanzplanung mit einer Erhöhung auf 52 Mio Franken. Doch bleiben wir bei 1976. Zu den 44 Mio Franken hinzuzuzählen sind weitere direkte Einnahmen aus den selben Quellen. Eben wurde die Couponsteuer auf 4 Mio Franken erhöht, wovon etwa 2,7 Mio Franken aus Sitz- und Holdinggesellschaften anfallen. Von den veranschlagten Taxen, Stempeln und Gebühren von 7,5 Mio Franken stammen etwa 7 Mio Franken und von den Öffentlichkeitsregister- und Gerichtsgebühren von 4 Mio Franken etwa 3,8 Mio Franken aus diesen Gesellschaften. Dies ergibt zusammen 57,5 Franken direkte Einnahmen aus Sitz- und Holdinggesellschaften. Im Vergleich hierzu betragen beispielsweise sämtliche liechtensteinischen

Fortsetzung auf S/2

Gegen-Besuch

Regierungschef Dr. Kleber am 14. Januar nach Wien

(P) — Auf Einladung des österreichischen Bundeskanzlers Dr. Bruno Kreisky werden sich Regierungschef Dr. Walter Kleber und Regierungschef-Stellvertreter Hans Brunhart in Begleitung ihrer Gemahlinnen vom 14. bis 16. Januar 1976 zu einem offiziellen Gegenbesuch in Wien aufhalten. Die Herren der Regierung werden von Generalsekretär Dr. Emil Schaedler und dem Chef des Protokolls, W. Kranz, begleitet.

Das Programm sieht unter anderem ein Gespräch zwischen Regierungschef Dr. Kleber und Bundeskanzler Dr. Kreisky, einen Besuch bei Aussenminister Dr. Bielka und Nationalratspräsident Benya sowie die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Republik Oesterreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vor.

13. Rente

Prompte Reaktion der Regierung

In der öffentlichen Landtags-sitzung vom 22. Dezember wurde der Regierung ein Postulat überwiesen, das die Auszahlung einer 13. AHV-IV-Rente als «Weihnachtsgeld» fordert. Die Fürsichtige Regierung reagierte prompt. Unter dem Vorsitz von Regierungschef Dr. Walter Kleber wurde bereits am folgenden Tag nachstehender Beschluss gefasst:

«Die Regierung ersucht den AHV-IV-Verwaltungsrat aufgrund von Artikel 7 Absatz 2 des AHV- und IV-Gesetzes, das mit dem Postulat von drei VU-Abgeordneten gestellte Begehren auf «Ausrichtung einer 13. AHV-IV-Rente für das Jahr 1975» zu prüfen und allenfalls unter Beizug eines Experten zu begutachten, und zwar insbesondere unter den Gesichtspunkten

- des Artikels 77ter AHV-Gesetz
- einer Rentenleistung über die Teuerungsabgeltung hinaus
- einmalig für 1975
- für 1975 und die folgenden Jahre (Verankerung im AHV-IV-System)

Die Begutachtung hat aufgrund der finanziellen Lage des Fonds und seiner Entwicklung zu erfolgen und sich auch darüber auszusprechen, inwieweit bei einmaliger oder wiederholter Ausrichtung einer 13. AHV-IV-Rente Beitragserhöhungen notwendig sind.»

Steuergesetz

Was bringt die neueste Änderung?

In seiner letzten Sitzung vor der Winterpause, am 22. Dezember, verabschiedete der Landtag u. a. auch eine Abänderung des Steuergesetzes, welches bereits in der Sitzung vom 11./12. Dezember in erster Lesung durchberaten wurde.

Damals sprach sich der Abgeordnete Dr. Ernst Büchel (FBP) für Eintreten auf das Gesetz aus. Mit nachfolgendem Votum umriss er die wichtigsten Neuerungen der Vorlage:

Erleichterung für Arbeitnehmer

«Der Zusatz zu Art. 54 bringt den Arbeitern und Angestellten eine Erleichterung. Zahlt der Arbeitgeber oder die betriebliche Fürsorgeeinrichtung dem Arbeiter oder Angestellten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Kapitalab-

findung aus, so muss dieser nach dem geltenden Gesetz sie zusammen mit seinem sonstigen Erwerb des betreffenden Jahres als Erwerb versteuern, was unter Umständen zur Folge hat, dass er einen Progressionszuschlag oder einen höheren Progressionszuschlag zahlen muss. Dies soll nun geändert werden. Der Fall wird künftig so behandelt, wie wenn der Arbeiter oder Angestellte eine entsprechende Rente erhielte. Dies hat zur Folge, dass der Arbeiter oder Angestellte weniger Steuern zahlen muss. Dies ist gerecht und wohl-tuend.

Erhöhung der Couponsteuer

Nach der vorgeschlagenen Aenderung des Art. 88h des Steuergesetzes soll die Couponsteuer von 3

auf 4 Prozent erhöht werden. Dieser Steuer sind die Aktiendividenden und die sonstigen Gewinnausschüttungen der Gesellschaften mit aufgeteiltem Kapital sowie die Obligationenzinse und bestimmte Darlehenszinse unterworfen.

Einzugsprovision der Gemeinden

Die Provision der Gemeinden für den Einzug der Landessteuern ist bereits mit Gesetz LGBl. 1975 No. 31 von 4 auf 2 Prozent herabgesetzt worden.

Rechtszug für beide Seiten

Was die Aenderung des Art. 25 des Steuergesetzes betrifft, so wissen Sie, dass ich dieser Aenderung kritisch gegenüberstehe. Insbesondere finde ich, dass dem Staatsgerichtshof bzw. dem Präsidenten zuviel zugemutet wird, wenn er in Zukunft nicht nur die Rechtsfrage, sondern auch die Tatfrage zu untersuchen und zu entscheiden hat.»

Der von Dr. E. Büchel kritisierte Artikel 52 sieht vor, dass künftig der Rechtszug für Beschwerden an den Staatsgerichtshof nicht nur den Steuerpflichtigen, sondern auch der Steuerbehörde offen stehen, soll.

Im Geldverkehr sind wir die Fachleute

Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft FL-9490 Vaduz

Schöner wohnen

thöny

MÖBEL-CENTER

Schaan 2 44 22